



Dringlichkeitsantrag

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VI/2015/00649**
Datum: 20.02.2015
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: Uwe Kramer,
stimmberechtigtes Mitglied im

Beratungsfolge	Termin	Status
Jugendhilfeausschuss	05.03.2015	öffentlich Entscheidung

**Betreff: Antrag Herr Uwe Kramer, Vorsitzender des Unterausschusses
Jugendhilfeplanung, zur Jugendhilfeteilplanung §§ 11 ff SGB VIII**

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beauftragt die Verwaltung den Jugendhilfeteilplan §§ 11 ff SGB VIII für die Jahre 2016 ff. mit einer Vollzeitstellenplanung analog der Fördermittelvorlage (Personalstellengenau) im Jugendhilfeausschuss April 2015 vorzulegen.

Gez. Uwe Kramer
Stimmberechtigtes Mitglied im Jugendhilfeausschuss
Vorsitzender des Unterausschusses Jugendhilfeplanung

Begründung:

Die Jugendhilfeplanung ist das zentrale Steuerungsinstrument aller Angebote und Leistungen der Jugendhilfepraxis, wobei der öffentliche Träger dabei die Planungsverantwortung inne hat (Vgl. KJHG-LSA §15 1.Absatz). Bei der Jugendhilfeplanung geht es somit um die Entwicklung von Strategien und Lösungen der komplexen Aufgabe der Jugendhilfe. Um dieser Aufgabe gerecht zu werden, muss zuerst einmal eine Bestands- und Bedarfsanalyse mit darauf folgender kritischen Bewertung der IST-Situation durchgeführt werden um darauf aufbauend konkrete Vorschläge zur Ausgestaltung und Qualifizierung der Angebotsstrukturen der Jugendhilfe sowie eine Prioritätensetzung für die Umsetzung benennen zu können.

Die Jugendhilfeplanung ist also ein Prozess, der bis zur Umsetzung in den Handlungsalltag der Jugendhilfe reicht. Somit beinhaltet die Jugendhilfeplanung eine Maßnahmenplanung, bei der die Konkretisierung beispielsweise beim finanziellen Rahmen von großer Bedeutung ist (Vgl. Frankfurter Lehr- und Praxiskommentar zum KJHG §80 (1) 3., 7. Anmerkung).

Die erst kürzlich beschlossenen Fachstandards der §11ff sollten hierbei zur konkreten Vorhabenplanung herangezogen werden, da sich die Jugendhilfeplanung immer nach den aktuellen fachlichen Standards aller Arbeitsfelder der Jugendhilfe richtet und diese umzusetzen hat. Hinzu kommt, dass nach SGB VIII §80 (1) 3. auch auf unvorhergesehene Bedarfe in der Jugendhilfe eingegangen werden muss und dafür in der Jugendhilfeplanung freie Kapazitäten eingeräumt werden sollen.

Dies ist mit der bestehenden Vorlage aus dem Unterausschuss Jugendhilfeplanung vom 17.02.2015 nicht umfänglich gegeben und soll mit dem Beschluss korrigiert werden.



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich Bildung und Soziales

04.03.2015

Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 05.03.2015
Betreff: Antrag Herr Uwe Kramer, Vorsitzender des Unterausschusses
Jugendhilfeplanung, zur Jugendhilfeteilplanung §§ 11 ff SGB VIII
Vorlagen-Nummer: VI/2015/00649

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt, dem Antrag bezüglich des zeitlichen Einbringens in den Jugendhilfeausschuss geändert zuzustimmen, d.h. Monat Mai 2015.

Inhaltlich ist der Antrag als erledigt zu betrachten.

Begründung:

Eine Jugendhilfeplanung in Form einer Vollzeitstellenplanung analog einer Fördermittelplanung ist nicht zielführend. Auch die erwähnten Fördermittelbeschlussvorlagen sind im Grunde keine expliziten Vollzeitstellenbeschlüsse. Die Entscheidungen des Jugendhilfeausschusses zur Förderung beinhalten ganz konkret Finanzmittelsummen für eine ganz konkrete Leistung/Maßnahme. Die parallel dazu aufgeführten Vollzeitstellenanteile dienen zur Erläuterung des Umfangs (Pflicht ausreichend vorzuhalten) der jeweiligen Leistung/Maßnahme. Aus der Angabe des Vollzeitstellenanteils in der Fördervorlage ergibt sich keine Rechtsanspruch auf Umsetzung genau dieses aufgeführten Vollzeitstellenanteils. Rechtsanspruch des Begünstigten besteht nur auf die beschlossene Geldsumme (im Rahmen einer Fehlbedarfsfinanzierung).

Im § 80 (1) Punkt 3 SGB VIII ist lediglich vom Vorhalten der „...notwendigen Vorhaben...“, also der konkreten Leistungen/Maßnahmen als Verpflichtung an den Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Rede.

Jugendhilfeplanung ist darüber hinaus auch kein formalisierter Vorgang an sich, sondern als fortlaufender Prozess zu verstehen (vergleiche Frankfurter Kommentar SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe 7. Auflage Seite 764 § 80 Rn 3), so dass sich die erforderlichen Maßnahmen inhaltlich und auch vom Umfang her verändern können (Zusammenhang zum § 79 a SGB VIII-Entwicklung von Fachstandards).

Klar ist dennoch, dass die Planung –hier als formalisierter Teilplan für einen Zeitabschnitt– genau diese Fachstandards zu berücksichtigen hat.

Die durch die Verwaltung derzeit erarbeitete Beschlussvorlage berücksichtigt in der Vorhabenplanung diese Fachstandards.

Momentan ist die Beschlussvorlage im verwaltungsinternen Beteiligungsumlauf und soll zeitplangemäß im April dem Unterausschuss Jugendhilfeplanung vorgelegt werden. Parallel dazu ist die Beschlussvorlage gemäß § 15 KJHG LSA der LIGA der freien Wohlfahrtspflege Halle und dem Stadtjugendring Halle vorzulegen, damit die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 9 der Satzung des FB Bildung dem Unterausschuss Jugendhilfeplanung Stellungnahmen zur Jugendhilfeplanung einreichen können.

Somit ist der Monat März nicht realistisch für den Unterausschuss, sondern erst der April. Da der Unterausschuss vorberatend zum Jugendhilfeausschuss tätig ist, kann dieser sich erst anschließend im Mai 2015 damit befassen.

Finanzielle Auswirkungen:

Tobias Kogge
Beigeordneter